

Stellungnahme von Dr. Rolf Gössner, Verwaltungsgericht Köln 20.01.2011

Lassen Sie mich zusammenfassend/abschließend ein paar persönliche und bürgerrechtliche Ausführungen als Betroffener machen:

I. Bekanntlich bin ich seit 1970 insgesamt 39 Jahre lang ununterbrochen von der Beklagten beobachtet und ausgeforscht worden - schon als Jurastudent, später als Gerichtsreferendar und seitdem ein Arbeitsleben lang in allen meinen beruflichen und ehrenamtlichen Funktionen als Publizist, Rechtsanwalt, parlamentarischer Berater, später auch als Vorstandsmitglied der Internationalen Liga für Menschenrechte und seit 2007 zudem als gewähltes Mitglied der Innendeputation der Bremer Bürgerschaft sowie als stellvertretender Richter am Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen. Es dürfte die längste Dauerbeobachtung einer unabhängigen Einzelperson durch den Inlandsgeheimdienst sein, die bislang dokumentiert werden konnte - ohne dass diese Person jemals selbst als „Extremist“ oder „Verfassungsfeind“ eingestuft wurde. Es dürfte sich deshalb sowohl um einen jahrzehntelangen gravierenden Verstoß gegen den Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit handeln, als auch um einen Fall für den Bundesrechnungshof - wegen Verschwendung öffentlicher Gelder: Fragt man sich doch, welche erhellenden Erkenntnisse diese Langzeitbeobachtung des Klägers tatsächlich erbrachte und wo vor die Verfassung damit konkret geschützt werden konnte.

Im Laufe der Zeit ist ein Personendossier von etwa 2.000 Seiten entstanden, das nach Aussagen der Beklagten in der letzten mündlichen Verhandlung ein „Gesamtbild“ des Klägers ergeben und dessen „Gesamtverhalten“ widerspiegeln sollte. Zur Last gelegt werden mir berufliche und ehrenamtliche Kontakte zu angeblich „linksextremistischen“ und „linksextremistisch beeinflussten“ Gruppen und Veranstaltern, bei denen ich referierte und diskutierte, aber auch zu bestimmten Presseorganen, in denen ich - neben vielen anderen Medien - veröffentlichte, denen ich Interviews gab oder in denen über meine Aktivitäten berichtet wurde. Wobei mich die Beklagte unzulässigerweise mit diesen Trägern identifizierte. Mit meinen Kontakten, publizistischen Beiträgen, Vorträgen und Diskussionen soll ich, so die Unterstellung, diese Gruppen und Organe „nachhaltig unterstützt“ haben. Hier wird aus vollkommen legalen und legitimen Berufskontakten eine verfassungswidrige ‚Kontaktschuld‘ konstruiert, die schließlich als Begründung für eine jahrzehntelange geheimdienstliche Beobachtung herhalten muss.

Nach der letzten mündlichen Verhandlung und mit der Einschaltung einer Anwaltskanzlei schob die Bekl. neue Vorwürfe gegen mich nach - Vorwürfe, die zuvor keinerlei Rolle gespielt hatten, die aber nun nachträglich die unglaubliche Überwachungsgeschichte zusätzlich rechtfertigen sollen und schon deshalb zurückzuweisen sind: Jetzt zieht die Beklagte auch meine Schriften in Misskredit und setzt sie einem Extremismusverdacht aus. Sie maßt sich damit eine Deutungshoheit über meine Texte an und übt sie in geradezu inquisitorischer Weise aus - etwa nach dem Motto: *„Was der Kläger da äußert, klingt zwar auf den ersten Blick ganz demokratisch - aber gemeint hat er etwas ganz Anderes“*. Diese ideologischen Textinterpretationen führen weit zurück in die tiefsten 1960er/70er Jahre des Kalten Krieges, dessen überwunden geglaubter Geist hier traurige Urstände feiert.

II. Ich erlebe es immer wieder, dass viele Menschen in ungläubiges Staunen verfallen, wenn sie von dieser rekordverdächtigen Überwachungsgeschichte erfahren. Sie fragen: Womit hat jemand in diesem Land der freiheitlich demokratischen Grundordnung verdient, sein gesamtes Studenten-, Ausbildungs- und Arbeitsleben von einem Geheimdienst beobachtet und ausgeforscht zu werden? Das muss doch gute Gründe in bösem Tun haben. Warum sonst wird ein Bürger dieses Landes quasi als gefährlicher Staats- und Verfassungsfeind einer solch „fürsorglichen Belagerung“ unterzogen?

Tatsächlich geht es um ein gesamtes bewusstes Leben – und um das, was die Beklagte mit ihrer selektiven Wahrnehmung aus diesem Leben macht: Sie zeichnet in Personenakten und Schriftsätzen ein aus zeitgeschichtlichen Zusammenhängen herausgerissenes Bild und konstruiert abstruse Anschuldigungen. Heraus kommt ein denunziatorisches Feind- und Zerrbild, in dem ich mich nicht wieder erkenne und vor dem ich, auf den ersten Blick zumindest, selbst erschrecken würde. Letztlich geht es um die Deutungshoheit über ein politisches Leben, über politisches Handeln und berufliche Kontakte, deren sich der Verfassungsschutz mit seiner obsessiven Gesinnungskontrolle und seiner amtlichen Interpretation, besser: Fehlinterpretation, bemächtigt.

Nun muss ich versuchen, mir diesen Teil meiner Lebensgeschichte wieder anzueignen, um die Deutung politischer Vorgänge und persönlicher Entwicklung nicht einem kaum kontrollierbaren Geheimdienst zu überlassen. Ich muss mich dabei auch der bangen Frage stellen, was das Wissen um meine Beobachtung und die Negativbewertung durch den Verfassungsschutz mit mir und aus mir gemacht hat, ob sich mein Verhalten dadurch etwa verändert, ob ich mich womöglich schleichend anpasse, Themen oder Kontakte meide – ob also die Schere im Kopf seitdem klammheimlich ihr zerstörerisches Unwesen treibt.

Auch die Zivilgesellschaft und ihre kritischen Mitglieder müssen sich angesichts eines solchen Falles die Frage stellen, was all dies für die Meinungs- und Pressefreiheit, für Mandatsgeheimnis und Informantenschutz, für Dialogbereitschaft und Offenheit in diesem Land bedeutet. Insofern handelt es sich um ein brisantes Lehrstück in Staatskunde, ein Lehrstück in Sachen Bürgerrechte und Demokratie. Gewiss ist dies kein Einzelfall, gab und gibt es doch zahlreiche andere Fälle skandalöser Überwachung mit zum Teil weit gravierenderen Folgen. Auch hat dieses Verfahren über den Einzelfall hinaus grundsätzliche Bedeutung für andere Publizisten, Anwälte und Menschenrechtler auf der Suche nach einer bürgerrechtskonformen Antwort auf die Frage: Welche Grenzen sind den schwer kontrollierbaren Geheimdiensten und ihren Praktiken gezogen – gerade auch im Umgang mit Berufsgeheimnistägern und im Rahmen unabhängiger Menschenrechtsarbeit?

III. Bislang konnten in diesem Verfahren – aus Klägersicht – zwei Erfolge verzeichnet werden:

1. Die Beklagte ist gerichtlich dazu verpflichtet worden, meine gesamte Personenakte vorzulegen. Dies ist auch geschehen – aber nur sehr eingeschränkt: Die Akte besteht aufgrund einer Sperrerklärung des Bundesinnenministeriums überwiegend aus entnommenen Seiten und Seiten mit geschwärzten Textstellen. Gegen diese Aktenverweigerung klagte ich parallel

vor dem Bundesverwaltungsgericht, um die Geheimhaltung in einem sog. In-camera-Verfahren überprüfen zu lassen. Dabei handelt es sich um ein rechtsstaatlich hoch problematisches Geheimverfahren – eine zwangsläufige Folge von Geheimdienstarbeit, die sich bis hinein in justizielle Verfahren verlängert. Nach ihrer Auswertung der gesperrten Aktenteile in geheimer Sitzung kam das Gericht zu dem von der Beklagten geforderten Ergebnis, dass die entsprechenden Aktenteile aus Gründen des Staatswohls, der Ausforschungsfahr und des Quellenschutzes weiterhin geheim gehalten werden müssten – mit der fatalen Konsequenz, dass jetzt nur auf dieser eingeschränkten Informationsbasis über Rechtmäßig- oder Rechtswidrigkeit der Dauerbeobachtung entschieden werden kann.

2. Erfolg: Wenige Tage vor der ersten mündlichen Verhandlung stellte die Beklagte meine Beobachtung überraschend und mit erstaunlicher Begründung ein – nachdem sie kurz zuvor noch vehement die Notwendigkeit meiner weiteren Überwachung begründet hatte. Ohne Klage wäre ein Ausstieg aus dieser Überwachungsgeschichte wohl kaum erfolgt, so dass ich womöglich weiterhin, bis ins hohe Rentenalter, unter Beobachtung stünde.

Einer der Gründe, weshalb ich plötzlich nicht mehr beobachtet werden müsse, ist höchst bemerkenswert: Die Bedrohungslage habe sich geändert und die knappen Ressourcen müssten nun für andere Schwerpunkte eingesetzt werden – nach 39 Jahren, in deren Verlauf die DDR unter- und der Kalte Krieg zu Ende ging und der internationale Terrorismus als neue Gefahr erkannt wurde! Die teils merkwürdige, teils unglaubwürdige, teils lächerliche Begründung der Beobachtungseinstellung lässt eher darauf schließen, dass nach einem Notausstieg gesucht wurde, um eine unhaltbare Situation zu beenden.

Jedenfalls frage ich mich, was sich an meiner Arbeit, meinen beruflichen Aktivitäten und Kontakten derart änderte, dass es nach vier Jahrzehnten zu einer solchen Kehrtwende kam. Habe ich doch immer noch die gleichen oder ähnlichen Kontakte wie bisher – sowohl in höchste staatliche Ämter und Funktionen als auch in Bereiche, die der Beklagten als „linksextremistisch/beeinflusst“ gelten. Eher sind noch weitere hinzugekommen...

IV. Meines Erachtens prallen in diesem Streitfall zwei unterschiedliche politische Kulturen und Grundhaltungen aufeinander: auf der einen Seite die Kultur, eher Unkultur des heimlichen Ausspähens, Stigmatisierens und Ausgrenzens im Namen von Sicherheit und Staatswohl, auf der anderen die Kultur der demokratischen Transparenz, des offenen und kritischen Dialogs im Namen von Demokratie und Freiheit, den ich in allen meinen beruflichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten suche und führe – nicht selten gegen Mainstream und gesellschaftliche Ausgrenzungsbereitschaft und ohne allzu große politische Berührungängste; gerade auch gegenüber Personen und Gruppen, die nicht verboten sind, ihrerseits aber unter Beobachtung des Verfassungsschutzes stehen, die allein deswegen in den Augen vieler als geächtet gelten und mit denen man tunlichst nicht diskutiert - etwa bestimmte sozialistische, kurdische oder iranische Gruppen, islamische Gemeinschaften, Muslime oder sonstige Migranten, die durch den staatlichen Antiterrorkampf ihrerseits unter Generalverdacht geraten sind.

Ich kann es nicht hinnehmen, dass verfassungskonforme und bürgerrechtliche Kräfte als Unterstützer extremistischer Kreise stigmatisiert werden, sobald sie in ihrer Arbeit bestimmte politische Spektren nicht ausgrenzen und gesellschaftlich isolieren, sondern sie bewusst in den politisch-demokratischen Willensbildungsprozess einbeziehen. Eine offene und liberale Demokratie lebt von Kritik und kontroverser politischer Diskussion auch und gerade mit Andersdenkenden – und nichts anderes ist mir letztlich vorzuwerfen. Es ist m.E. Gift für eine demokratische Gesellschaft, wenn solches unter geheimdienstliche Beobachtung und Kuratel gestellt wird.

Ich bedaure es sehr, dass durch diese unsinnige, geradezu absurde Überwachungsgeschichte so viel Lebenszeit und -kraft vergeudet wurde und dass Gerichte mit aufwändigen Verfahren belästigt werden müssen. Aber dieser Aufwand ist leider notwendig, um wenigstens zu versuchen, ein wenig Licht ins Dunkel zu bringen und solch ausufernde Geheimdiensttätigkeit zu bändigen.

P.S. Ich werde mich auch weiterhin vehement gegen eine höchst prekäre staatliche Sicherheitsentwicklung stemmen, die im Zuge der Terrorismusbekämpfung zu einer Aufgaben- und Befugnisenerweiterung für Polizei und Geheimdienste führte, zu einer Einschränkung von Bürgerrechten und zu einer Entgrenzung staatlicher Gewalten. Und ich werde dabei wenig Rücksicht nehmen können auf die Empfindlichkeiten eines Geheimdienstes, der diese Kritik als Diffamierung staatlicher Organe in den Ruch der Verfassungsfeindlichkeit zieht. Die zahlreichen Gesetze und Maßnahmen, die in den letzten Jahren vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt werden mussten, sind schließlich besorgniserregende Belege für eine politische Haltung, die sich offenbar im Zuge des sich verschärfenden Antiterrorkampfes um das Grundgesetz und um Grundrechte nur noch wenig schert – streng genommen ein Fall für den Verfassungsschutz.

Wie oft habe ich als Sachverständiger im Bundestag oder in Landtagen vor der Verabschiedung bestimmter Sicherheitsgesetze wegen Verfassungswidrigkeit gewarnt, zumeist ohne Erfolge – erst Jahre später kam das Bundesverfassungsgericht nicht selten zum selben oder einem ähnlichen Ergebnis. Am letzten Fall der Nichtigkeitsklärung eines Gesetzes war ich selbst als Erstbeschwerdeführer vor dem Bundesverfassungsgericht beteiligt: Es ging um die verdachtslose Vorratsspeicherung von Telekommunikationsdaten, die das Verfassungsgericht im März 2010 für verfassungswidrig und nichtig erklärte, woraufhin alle angehäuften Datenvorräte unverzüglich gelöscht werden mussten. Ich frage mich dabei allen Ernstes: Wer handelte hier wohl verfassungswidrig und wer sorgte für verfassungsgemäße Rechtsverhältnisse?